

BESCHLUSSVORLAGE V0492/15/1 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
Datum	06.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0492/15	14.07.2015	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation

der Trinkwassergebühren
der Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung
der Abfallbeseitigungsgebühren
der Straßenreinigungsgebühren

der Stadt Ingolstadt;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt vom 10. August 2009

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (BGS/EWS) vom 25. Februar 2011 (AM Nr. 10 vom 09. März 2011), geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (AM Nr. 36 vom 07.09.2011)

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt (Abfallgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.09.2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005) geändert durch Satzung vom 05. November 2012 (AM NR. 46 vom 14.11.2012) (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

1. Die **Wassergebühr** für den Trinkwasserbezug im Stadtgebiet Ingolstadt wird ab dem 01.10.2015

- 1.1. Für die Verbrauchsgebühr auf netto 1,03 Euro pro m³ festgesetzt.

- 1.2. Für die Grundgebühr folgendermaßen festgesetzt:

Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	monatliche Grundgebühr
bis 5 m ³ /h	3,39 Euro
bis 12 m ³ /h	5,09 Euro
bis 20 m ³ /h	6,78 Euro
bis 30 m ³ /h	8,48 Euro
je weitere 10 m ³ /h	8,48 Euro

- 1.3. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt vom 07.01.2010 wird beschlossen.

2. Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung werden ab 01.10.2015 für

- 2.1. **Schmutzwasser** auf 1,68 €/m³ Abwasser,

- 2.2. **Niederschlagswasser** auf 0,59 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich festgesetzt.

- 2.3. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (BGS/EWS) vom 25. Februar 2011 (AM Nr. 10 vom 09. März 2011), geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (AM Nr. 36 vom 07.09.2011) wird beschlossen.

3. Die **Abfallbeseitigungsgebühren** werden ab dem 01.10.2015 folgendermaßen festgesetzt:

3.1. **Abfallbeseitigung (mit Service)**

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

Abfallbeseitigung in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	

- 3.2. Der Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt (Abfallgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005) wird beschlossen.

4. Die Straßenreinigungsgebühren werden ab dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr folgendermaßen festgesetzt.

4.1. **Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg**

Reinigungsklasse I	2,78 Euro
Reinigungsklasse II	5,56 Euro

4.2. **Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg**

Reinigungsklasse II G	10,02 Euro
Reinigungsklasse IV G	20,04 Euro
Reinigungsklasse VI G	30,06 Euro

- 4.3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten Mengen (Verkaufsmengen, Einleitungsmengen, abflusswirksamen Flächen, Restmüllbehältervolumen oder durch die Satzung festgelegten Leistungseinheiten (Frontmeter x Reinigungshäufigkeit)) gegenübergestellt. Die im Einzelnen angesetzten Kosten und Mengen basieren auf dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2015/16 und der Mittelfristplanung.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ist ab dem Geschäftsjahr 2015/16 eine Neukalkulation der genannten Gebühren vorzunehmen. Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen wurde ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Geschäftsjahr 2015/16 bis 2018/19) gewählt.

Eine Neukalkulation der Gebühren erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019/20.

Sämtliche Berechnungen der Gebühren wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

1. In der **Wasserversorgung** musste im vergangenen Kalkulationszeitraum der Hochbehälter umfangreich saniert werden. Außerdem wurde der Instandhaltungsaufwand für die Versorgungsleitungen dauerhaft um über 30% erhöht. Die im Wesentlichen daraus entstandene Gebührenunterdeckung von TEUR 1.876 führt im kommenden Kalkulationszeitraum zu einer Gebührenerhöhung in Ingolstadt von ca. 13%.

Die Wassergebühr liegt nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung seit dem 01.10.2009

für die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 0,91 Euro pro m³ und

für die Wassergrundgebühr bei:

Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	Monatliche Grundgebühr zzgl. MwSt.
bis 5 m ³ /h	3,00 Euro
bis 12 m ³ /h	4,50 Euro
bis 20 m ³ /h	6,00 Euro
bis 30 m ³ /h	7,50 Euro
je weitere 10 m ³ /h	7,50 Euro

Der aktuelle Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre (2012/13 bis 2014/15).

Die Vorkalkulation der Wassergebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den nachfolgenden Anlagen 1.1.a, 1.1.b, 1.1.c und 1.2.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird **ab dem 01.10.2015 auf netto 1,03 Euro pro m³** festgesetzt.

Die **Wassergrundgebühr** wird **ab dem 01.10.2015 wie folgt** festgesetzt.

Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	Monatliche Grundgebühr zzgl. MwSt.
bis 5 m ³ /h	3,39 Euro
bis 12 m ³ /h	5,09 Euro
bis 20 m ³ /h	6,78 Euro
bis 30 m ³ /h	8,48 Euro
je weitere 10 m ³ /h	8,48 Euro

2. In der **Entwässerung** wurde die Aufteilung der Anteile für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Niederschlagswasser öffentlicher Teil von einem beauftragten Ingenieurbüro in dem Gutachten vom 20.05.2015 neu berechnet. Daraus ergab sich eine leichte Verschiebung zum Niederschlagswasser. Die technischen Anlagen der Straßenentwässerung, für die die Stadt Ingolstadt bereits einen Investitionszuschuss geleistet hat, wurden im aktuellen Wirtschaftsjahr im Einzelnen in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Auflösung des Investitionszuschusses kann nun ab dem 01.10.2012 exakt berechnet werden. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebührenunterdeckung bis zum 30.09.2015 ergab sich damit nur für die Niederschlagswassergebühr eine Erhöhung von derzeit 0,44 EUR auf 0,59 EUR pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung betragen nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung seit dem 01.10.2011 für

- Schmutzwasser 1,68 €/m³ Abwasser

und seit dem 01.10.2004 für

- Niederschlagswasser 0,44 €/m² abflusswirksame Flächen jährlich.

Die Gebühren wurden zuletzt für den Kalkulationszeitraum vom 01.10.2011 bis 30.09.2015 kalkuliert (Beschluss VR 19.07.2011, StR 28.07.2011).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde die zum Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 voraussichtliche kumulative Unterdeckung in Höhe von 2.387.907 Euro berücksichtigt (siehe Anlagen 2.1.a und 2.2.a). Die Verteilung der Kosten in die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser privat und Niederschlagswasser öffentliche Flächen wurde auf der Basis des Gutachtens vom 20.05.2015 vorgenommen.

Die Vorkalkulation der Einleitungsgebühren für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den Anlagen 2.1.b und 2.1.c für das Schmutzwasser und den Anlagen 2.2.b und 2.2.c für das Niederschlagswasser privat.

Die Neukalkulation der **Schmutzwassergebühr** ergibt unter Einbeziehung der vorhandenen Unterdeckung von 2.068.156 Euro keine Gebührenveränderung. Die Gebühr **von 1,68 Euro pro m³ bleibt für die nächsten vier Jahre gültig.**

Aus der Neukalkulation der **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich unter Einbeziehung der vorhandenen Unterdeckung von 319.751 Euro eine Gebührenerhöhung von 0,15 EUR pro m². Die Gebühr beträgt dann

ab dem 01.10.2015 0,59 Euro pro m² abflusswirksame Fläche jährlich.

3. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich eine **Gebührensenkung der Abfallgebühr.**

3.1 Die Abfallbeseitigungsgebühren wurden bereits zum 01.10.2011 gesenkt. Sie betragen nach der **zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung** vom 05.09.2005 für:

a) Gebührensatz (mit Service):

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,90 €	11,40 €
90 l	19,55 €	
120 l	25,20 €	
240 l	47,80 €	
1.100 l	212,37 €	

b) abweichender Gebührensatz in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	11,30 €	8,80 €
90 l	16,95 €	
120 l	22,60 €	
240 l	45,20 €	
1.100 l	212,37 €	

Der aktuelle Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre. (Geschäftsjahr 2011/12 bis 2014/15)

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde der bis zum Ende des Kalkulationszeitraums 2014/15 voraussichtlich erwirtschaftete, kumulative Gebührenüberschuss in Höhe von 3.448.852 Euro berücksichtigt. Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt eine Gebührensenkung von durchschnittlich 3,12 Prozent entsprechend den Anlagen 3.1.a, 3.1.b und 3.1.c.

Der Abfallgebühr je Liter Restmüllbehältervolumen pro Jahr wurde mit 2,17 Euro kalkuliert (bei einer 60-Liter-Restmülltonne ergibt sich damit eine Gebühr von jährlich 130,20 Euro).

Die Servicegebühr für das Vorholen der Müllbehälter wurde je Behälter mit 2,86 Euro je Monat kalkuliert. Sie ergibt sich aus Servicekosten von durchschnittlich jährlich 0,782 Mio. Euro und durchschnittlich 22.989 Behältern je Leerungsrhythmus. Die Servicegebühr wird jeweils pro Monat volumenunabhängig berechnet. Bei den 1.100-Liter-Behältern beträgt die Servicegebühr 5,71 Euro monatlich.

Der Ermäßigungsbetrag für die 60-Liter-Restmüllbehälter bei Ein-Personen-Grundstücken wurde in Abhängigkeit von den Entsorgungskosten sowie den bereitgestellten ermäßigten Behältern mit monatlich 2,49 Euro kalkuliert.

Durch rückläufige Entsorgungskosten der MVA sowie der BioIN und höhere Papiererlöse sowie sonstige Erlöse konnten Kostensteigerungen in anderen Bereichen abgedeckt und im abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebührenüberschüsse angesammelt werden. Die Gebührenüberschüsse wurden kostenmindernd in den Vorkalkulationszeitraum übernommen. Dadurch können die steigenden Aufwendungen für Personal und Fuhrpark im neuen Kalkulationszeitraum mehr als kompensiert und eine Gebührensenkung vorgenommen werden.

- 3.2 Anlässlich der Änderung der Gebührensätze zum 01.10.2015 wurde die Abfallgebührensatzung unter rechtlichen Aspekten überarbeitet sowie einige Klarstellungen eingefügt (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 Satz 3).
- 3.3 Wesentlich ist die Einfügung von § 4 Abs. 1 Buchst. f; bislang wurden die zusätzlichen Papiertonnen aufgrund gesonderter Verträge bereitgestellt und außerhalb des Abrechnungsprogramms Schlepen abgerechnet. Mit Aufnahme dieser zusätzlichen Papiertonnen in die Satzung ist nunmehr lediglich ein Antrag des Grundstückseigentümers erforderlich, damit die Papierbehältnisse bereitgestellt werden; die Gebühren hierfür werden ab 2016 per Bescheid über das EDV-gestützte Abrechnungsprogramm festgesetzt.
- 3.4 Die Gebühr für 100-l-Abfallsack ist in § 4 Abs. 2 Buchst. a) neu eingefügt.
- 3.5 Neben der rechtlichen Herausnahme der bisherigen §§ 3 und 5 Abs. 5 sowie der rechtlichen Neuformulierung des bisherigen § 7 Abs. 3 Satz 2 sind weitere, jedoch lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt.

Wegen der grundlegenden Überarbeitung der Abfallgebührensatzung und aus Gründen der Übersichtlichkeit ist ein Neuerlass der Abfallgebührensatzung angezeigt.

4. Bereits aus der Kostenentwicklung des vergangenen Wirtschaftsjahres und der Prognose des aktuellen Wirtschaftsjahres ist erkennbar, dass mit den zuletzt in 2004 erhöhten **Straßenreinigungsgebühren** in Zukunft keine Kostendeckung erreicht werden kann. Außerdem waren die in der Kalkulation der Gebühren der in der Innenstadt eingeführten Reinigungsklassen mit Gehweg 2013 berücksichtigten Fördermittel in den Folgejahren nicht in diesem Maß realisierbar. Daher ergab sich die zur Kostendeckung notwendige Gebührenerhöhung von knapp 27% im Bereich der Straßenreinigung.

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt nach derzeit gültiger Gebührensatzung vom 05.11.2012 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

seit dem 01.01.2004 für die

Reinigungsklasse I	2,20 Euro
Reinigungsklasse II	4,40 Euro

Seit dem 01.01.2013 für die

Reinigungsklasse II G	7,90 Euro
Reinigungsklasse IV G	15,80 Euro
Reinigungsklasse VI G	23,70 Euro

Der aktuelle Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr und endet am 30.09.2015.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde die bis zum Ende des Kalkulationszeitraums 2014/15 voraussichtliche kumulative Gebührenunterdeckung in Höhe von 474.806 Euro berücksichtigt. Die zukünftig realisierbaren Förderungen wurden mit dem Jobcenter abgestimmt. Mögliche Maßnahmen zur Kosteneinsparung wurden geprüft. Mit der Einsparung einer Kehrmaschinentour kann der Kostensteigerung von Personal und Fuhrpark entgegengewirkt werden.

Insgesamt ergibt sich folgende **Gebührenerhöhung ab 01.10.2015** für

4.1 Straßenreinigung ohne Gehweg entsprechend Anlage 4.1.a-4.1.c

Reinigungsklasse I	2,78 Euro
Reinigungsklasse II	5,56 Euro

4.2 Straßenreinigung mit Gehweg entsprechend Anlage 4.2.a-4.2.c

Reinigungsklasse II G	10,02 Euro
Reinigungsklasse IV G	20,04 Euro
Reinigungsklasse VI G	30,06 Euro

Anlagen:

- Anlage 1.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2012/13 bis 2014/15 – Trinkwasser IN
Anlage 1.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2015/16 bis 2018/19 – Trinkwasser IN
Anlage 1.1.c: Berechnung der Verbrauchsgebühren – Trinkwasser IN
Anlage 1.2: Berechnung der Grundgebühren – Trinkwasser IN
Anlage 1.3: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS/WAS)
- Anlage 2.1.a: Nachkalkulation für die Jahre 2011/12 bis 2014/15 - Schmutzwasser
Anlage 2.1.b: Gebührenbedarfsberechnung 2015/16 bis 2018/19 - Schmutzwasser
Anlage 2.1.c: Gebührenbedarfsberechnung 2015/16 bis 2018/19 - Schmutzwasser
Anlage 2.2.a: Nachkalkulation für die Jahre 2011/12 bis 2014/15 – Niederschlagswasser privat
Anlage 2.2.b: Gebührenbedarfsberechnung 2015/16 bis 2018/19 – Niederschlagswasser privat
Anlage 2.2.c: Gebührenbedarfsberechnung 2015/16 bis 2018/19 – Niederschlagswasser privat
Anlage 2.3: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (BGS-EWS)
- Anlage 3.1.a: Nachkalkulation Abfallentsorgung für die Jahre 2011/12 bis 2014/15
Anlage 3.1.b: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2015/16 bis 2018/19
Anlage 3.1.c: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2015/16 bis 2018/19
Anlage 3.2.a: Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Anlage 3.2.b: Synoptische Darstellung der Abfallgebührensatzung (bisherige Regelungen – Regelungen ab 01.10.2015)
- Anlage 4.1.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung (Reinigungsanstalt ohne Gehweg)
Anlage 4.1.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung (Reinigungsanstalt ohne Gehweg)
Anlage 4.1.c: Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg
Anlage 4.2.a: Nachkalkulation für die Straßenreinigung (Reinigungsanstalt mit Gehweg)
Anlage 4.2.b: Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung (Reinigungsanstalt mit Gehweg)
Anlage 4.2.c: Berechnung der Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg
Anlage 4.3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)